Betriebswirtschaftliche Spalte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **71 (1964)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

lassung ausländischer Arbeitskräfte. Sie werden auch zum Arbeitsnachweis und zur Arbeitslosenversicherung zugelassen. Bisher bestand diese Möglichkeit erst nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung, d. h. nach 10 Jahren. Die Saisonarbeitskräfte standen bisher in der Regel nicht im Genuß der Vergünstigungen, die den Arbeitskräften mit Jahresstellebewilligung zustehen. Sofern sie innert fünf aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 45 Monate in der Schweiz gearbeitet haben, werden sie auf Gesuch hin eine Jahresbewilligung erhalten, vorausgesetzt, daß sie einen entsprechenden Arbeitsplatz finden. Die Zeit, die sie als Saisonarbeiter in der Schweiz verbracht haben, wird für den Familiennachzug sowie für die übrigen im Abkommen vorgesehenen Erleichterungen angerechnet.

Das neue Abkommen bestätigt, daß die italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz zu den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen wie die Einheimischen beschäftigt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz, die Unfallverhütung, die Gesundheitsvorsorge sowie über das Wohnungswesen finden auf sie in gleicher Weise wie auf Schweizer Anwendung. Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, doch wird es vom 1. November 1964 an provisorisch angewendet.

Studientagung der Seidenindustrie. — Der Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten führte am 19. März 1964 in Zürich eine Studientagung über die Zukunftsaufgaben der schweizerischen Seidenindustrie durch. Die «Mitteilungen über Textilindustrie» haben in ihrer Nummer 6 vom Juni 1964 (Seiten 142 bis 144) einen Auszug aus dem Referat abgedruckt, welches Herr L. Abraham anläßlich der Studientagung über die «Zukunftsaufgaben der Zürcher Seidenindustrie auf dem Weltmarkt» gehalten hat. Inzwischen sind nun sämtliche Referate in Form einer Broschüre erschienen, die beim Sekretariat des genannten Verbandes, Gotthardstraße 61, Zürich 2, unentgeltlich bezogen werden kann. Sie enthält die einführenden Worte des Verbandspräsidenten, Herrn H. Weisbrod-Bühler, das vollständige Referat von Herrn L. Abraham, den Vortrag von Herrn Dir. H. Hadorn von der Firma Schappe AG, Basel, über das Thema «Die schweizerische Seidenindustrie an der Schwelle des Gemeinsamen Marktes» sowie die Ausführungen von Herrn Dr. E. Sievers, Generaldirektor der Société de la Viscose Suisse, Emmenbrücke, über «Die Marktkonzeption der Chemiefaserindustrie».

Die drei Referenten vermitteln je nach ihrem Standort verschiedene Auffassungen über die Zukunftsmöglichkeiten der schweizerischen Seidenindustrie. Festzuhalten ist, daß alle zu positiven, optimistischen Schlußfolgerungen gelangen und davon überzeugt sind, daß dieser Industriezweig unter der Voraussetzung, daß er die von ihnen empfohlenen Rezepte anwendet, mit Zuversicht in die Zukunft blicken darf. Es ist nun Sache jedes einzelnen Firmeninhabers und jedes Verwaltungsrates, sich zu entscheiden, in welche Richtung er die Entwicklung seines Betriebes lenken will. Die Seidenindustriellen werden Konzeptionen suchen müssen, welche ihren Möglichkeiten und ihrem Maschinenpark angepaßt sind. Um diesen Weg zu finden und die nötigen Entscheidungen zu treffen, müssen sie sich in vermehrtem Maße zusammen aussprechen. Es ist aber auch notwendig, daß sie ihre Konzeption zusammen mit der Ausrüstindustrie koordinieren, sind doch beide, Fabrikanten und Veredler, aufeinander angewiesen im Hinblick auf das gemeinsame Ziel einer erfreulichen Zukunft. Wir glauben, daß die Studientagung des Seidenstoff-Fabrikantenverbandes viele Ideen und Anregungen gebracht, viele Möglichkeiten und Wege aufgezeigt und vor allem das so notwendige Gespräch zwischen allen Beteiligten in Gang gebracht hat. Es ist zu hoffen, daß die ausgestreute Saat aufgehe und Früchte trage.

Dr. P. Strasser

Betriebswirtschaftliche Spalte

Die buchmäßige Behandlung stiller Reserven nach dem zürcherischen Steuergesetz

Dr. Walter Fatzer, Vorsitzender der «ERFA-Gruppe Rechnungswesen Textil»

1. *Allgemeine Grundlagen der Probleme*

a) *Stille Reserven und das zürcherische Steuergesetz*
Interessanterweise erwähnt das Steuergesetz den Begriff der stillen Reserven nirgends. Das Handelsrecht sieht dagegen in Art. 663 Abs. 2 OR die Bildung stiller Reserven für die Aktiengesellschaften vor, sofern sie der dauernden Erhaltung der Unternehmung dienen und zur Ausschüttung einer gleichmäßigen Dividende beitragen.

b) *Begriff der stillen Reserven*
Stille Reserven sind in der Bilanz nicht erkennbar, sondern in den einzelnen Aktiv- und Passivposten versteckt. Sie werden durch Unterbewertung bestimmter Aktivposten und Ueberbewertung geeigneter Passivposten gebildet. Während die offenen Reserven bei der Bildung als Bestandteil des Reinertrages als Einkommen versteuert und auf der Passivseite der Bilanz durch besondere Konten ausgewiesen werden, bleiben die vor Ermittlung des Reinertrages durch Unter- oder Ueberbewertung gebildeten stillen Reserven in den einzelnen Aktiv- und Passivposten verborgen und einstweilen unbesteuert, sofern sie durch die Einschätzungsbehörde nicht erkannt und zur Besteuerung herangezogen werden (1).

c) *Stille Reserven als subjektive Schätzungen*
Bei der Aufstellung der Bilanz muß das gesamte Vermögen der Unternehmung in Geld bewertet werden, um am Bilanzstichtag den Wert der einzelnen Vermögensteile und den Gesamtwert der Unternehmung ausdrücken zu können. Eine solche Bewertung, verbunden mit der Bildung und Auflösung stiller Reserven, bleibt immer eine subjektive Schätzung und setzt große Sachkenntnis voraus. Bossard (2) schreibt dazu: «Sachkundig zur Bewertung von Gütern und Risiken eines Betriebes ist erstens, wer allgemeine kaufmännische Erfahrung besitzt, um ein Unternehmen und seine Bilanz als Gesamtheit im Konjunkturablauf der Wirtschaft zu beurteilen und zweitens, wer die besondere Sachkenntnis der betriebswirtschaftlichen und technischen Eigenart der zu bewertenden Güter und Risiken hat ...»

d) *Die steuerliche Bewertungsgrenze*

Die steuerliche Bewertungsgrenze wird dadurch gezogen, daß dem Art. 663 OR, der die Bildung stiller Reserven vorsieht, keine Beachtung zukommt, denn die Bildung stiller Reserven ist kein zulässiger Weg, den steuerbaren Ertrag zu mindern (3). Die Festlegung dieser unteren Bewertungsgrenze geschieht durch das Maß der Abschreibungen und Rückstellungen, zu denen sich die Steuerrechtspraxis jeweils bekennt. Die Bestimmung dieser unteren Bewertungsgrenze ist äußerst schwierig, denn niemand weiß eigentlich, wo die stille Reserve beginnt. Die Bewertung eines Vermögensgegenstandes unter der gesetzlichen Höchstgrenze ist keineswegs ein Beweis, daß eine stille Reserve vorliegen muß. Erst wenn im Zeitpunkt einer Liquidation der bilanzierte Wert unter dem gelösten Preis liegt, stellt sich heraus, daß eine stille Reserve bestanden hat (4).

2. *Die Bildung stiller Reserven*

a) *Durch zu große Abschreibungen*

Die Bildung stiller Reserven richtet sich nach der Höhe und der zeitlichen Verteilung der Abschreibungsquoten, welche seitens der Steuerbehörde zugelassen werden. Die §§ 25 lit. b und 45 Abs. 1 lit. b StG weisen darauf hin, daß nur «geschäftsmäßig begründete Abschreibungen» vorgenommen werden dürfen. Die Dienstanleitung zum Steuergesetz enthält keine Bestimmung, was unter der «geschäftsmäßig begründeten Abschreibung» zu verstehen sei. Der Hinweis, «Abschreibungen sind zulässig für Wertverminderungen von Geschäftsaktiven», gibt keinerlei Aufschluß über das Maß der Abschreibung und wie sich dieselbe auf die Bemessungsperioden zu verteilen hat. Der Unternehmer darf demzufolge die Vermögenswerte so in die Bilanz einsetzen, wie er sie nach kaufmännischen Gesichtspunkten am Bilanzstichtag bewertet. Er muß also keine Rücksicht darauf nehmen, in welchem Zeitabschnitt die Entwertung eingetreten ist. Damit steht der Weg zur Bildung stiller Reserven durch Abschreibungen offen. Einer zeitlichen Verteilung der beliebig hohen Abschreibungsquoten muß keine Beachtung geschenkt werden. Die zürcherische Steuerrechtspraxis läßt bereits im ersten Jahr eine Abschreibung auf Maschinen von 80 % zu. Eine weitere Abschreibung ist nicht mehr möglich, es sei denn, der Steuerpflichtige könnte beweisen, daß der Restwert tiefer als 20 % sei.

b) *Durch Unterbewertung des Warenbestandes*

Die Unterbewertung unterscheidet sich von der Abschreibung dadurch, daß in den Büchern keine eigentliche Abschreibung vorgenommen wird. An deren Stelle tritt eine tiefere Bilanzierung des Warenbestandes. Hat nämlich der Herstellwert eines Warenlagers eine Wertverminderung erfahren, so wird diese Wertverminderung als Verlust abgeschrieben. Diese Abschreibung bewirkt keineswegs die Bildung einer stillen Reserve. Erst die tiefere Bilanzierung des richtig abgeschriebenen Herstellwertes begründet das Vorhandensein einer stillen Reserve.

c) *Durch zu große Rückstellungen*

Das zürcherische Steuergesetz kennt den Begriff der Rückstellungen nicht. Aus dem Kommissionsprotokoll, Seite 307, vom 22. März 1950 zum Entwurf des neuen Steuergesetzes wurde das Wort «Rückstellungen» gestrichen, damit keine Aenderung der bisherigen Praxis notwendig sei (!). Die zürcherische Steuerrechtspraxis unterscheidet zwischen definitiven und transitorischen Abschreibungen. Als transitorische Abschreibungen werden Rückstellungen verstanden, welche zur Besteuerung herangezogen werden können, sobald deren Bestehen nicht mehr geschäftsmäßig begründet ist (5).

d) *Durch äußere Einflüsse*

Eine stille Reserve kann von selbst heranwachsen, ohne daß die Bildung auf den Willen des Steuerpflichtigen zurückzuführen wäre. Durch konjunkturelle Einflüsse steigt der Wert des Vermögensteiles weit über den Buch- oder Anlagewert hinaus an. Die Steuerbehörde ist gegen einen solchen Wertanstieg machtlos und muß die Realisierung der stillen Reserve abwarten (6).

3. *Die Auflösung stiller Reserven*

a) *Zwangsweise Auflösung*

Eine zwangsweise Auflösung stiller Reserven kann erfolgen, wenn die definitive oder transitorische Abschreibung durch die Einschätzungsbehörde in der einzuschätzenden Bemessungsperiode nicht als geschäftsmäßig begründet erscheint. Des weiteren kann außerhalb der Bemessungsperiode eine transitorisch erfolgte Abschreibung aufgelöst werden, wenn die Verlustgefahr nicht mehr wahrscheinlich ist. Durch die Einschätzungsbehörde wird die aufgelöste stille Reserve der Besteuerung unterworfen (7).

b) *Freiwillige Auflösung*

Ist eine definitive Abschreibung und damit die Bildung einer stillen Reserve bei der Einschätzungsbehörde erfolgreich durchgesetzt worden, kann die einmal zugelassene Abschreibung durch die Einschätzungsbehörde nicht wieder aufgelöst werden. Mit der Besteuerung muß zugewartet werden, bis der Steuerpflichtige von sich aus eine freiwillige Aufwertung verbucht oder den Vermögensgegenstand verkauft, wodurch die stille Reserve realisiert wird und versteuert werden muß. Mit einer Aufwertung in den Büchern gibt der Steuerpflichtige zu erkennen, daß die frühere Abschreibung geschäftsmäßig nicht begründet war oder wenigstens im Zeitpunkt der Aufwertung nicht mehr ist (8). Der Steuerpflichtige darf also in jedem Fall den Buchwert weiterführen. Eine von selbst angewachsene stille Reserve über den Buchwert hinaus bedeutet vor ihrer Realisierung nur eine «Gewinnaussicht», die unbesteuert bleibt, denn die Besteuerung noch nicht erzielter Gewinne ist unstatthaft (9).

c) *Auflösung durch äußere Einflüsse*

Besteht auf einem Konto eine stille Reserve, kann sich diese durch den Geschäftsgang oder eine konjunkturelle Wertschwankung wieder auflösen. Eine Realisierung tritt somit nicht ein.

Quellennachweis

(1) Vgl. Bosshard Oskar: Die neue zürcherische Einkommens- und Vermögenssteuer, Zürich 1952, S. 201

(2) Bosshard Ernst: Die Bewertungsvorschriften im Handelsrecht und Steuerrecht, Steuer-Revue, 10. Band 1955, Nr. 7/8, S. 356 ff.

(3) Vgl. Bosshardt, a. a. O. S. 201

(4) Vgl. Bürgi F. W.: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Die Aktiengesellschaft, b/1: Rechte und Pflichten der Aktionäre (Art. 660—697), Zürich 1957, S. 39 f.

(5) Vgl. Rechenschaftsbericht der Oberrekurskommission des Kantons Zürich 1948, Nr. 24

(6) Vgl. Rechenschaftsbericht der Oberrekurskommission des Kantons Zürich 1953, Nr. 8

(7) Vgl. Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1951, S. 203

(8) Vgl. Schweizerisches Zentralblatt 1948, S. 518

(9) Vgl. Schweizerisches Zentralblatt 1954, S. 454

Zwischenbilanz der Lehrlingsausbildung

Dr. H. Rudin, Zürich

Die Bestrebungen für den Ausbau des Lehrlingswesens in der Textilindustrie beruhen auf zwei fundamentalen Ueberlegungen: Erstens hat man die Erkenntnis gewonnen, daß es heute fast unmöglich ist, junge tüchtige Schweizer und Schweizerinnen für eine Tätigkeit in einer bestimmten Industrie zu gewinnen, wenn man ihnen keinen voll ausgebauten und offiziell anerkannten Lehrgang anbieten kann. Auch die jüngste Statistik über die pädagogischen Rekrutenprüfungen, in der die Rekruten nach dem Ausbildungsstand erfaßt werden, zeigt deutlich, daß die Anzahl der un- und angelernten Schweizer Jugendlichen außerordentlich klein geworden ist. Nach dieser Statistik aus dem Jahre 1962 machen die ungelernten Rekruten noch 11 % der Gesamtzahl aus. Die Statistik ist äußerst aufschlußreich und soll deshalb im folgenden voll wiedergegeben werden:

	Prozent 1962	Prozent 1952
Studenten, Lehrer, Kaufleute mit Matura	11,1	7,7
Kaufleute, Bürobeamte, Bürolisten mit kaufmännischer Schulung, SBB- und PTT-Beamte	12,9	12,3
Facharbeiter, Handwerker, Gewerbler	57,0	48,0
Landwirte, d. h. Bauernsöhne und alle Schüler landwirtschaftlicher Schulen und Molkereischulen	8,0	13,5
Ungelernte, d. h. alle Leute ohne Berufslehre	11,0	18,5

Auch andere Zahlen beweisen, daß die Berufslehren bei der Wahl einer beruflichen Tätigkeit immer eine größere Rolle spielen. So haben nach der Statistik des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes im Jahre 1962 über 68 % der schulentlassenen Knaben und 33 % der Mädchen eine Lehre gemäß Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung angetreten. Zählt man dazu noch jene Schulentlassenen, die über die Schulpflicht hinaus weiter eine zusätzliche Schulausbildung genießen, ferner die in der Landwirtschaft oder in elterlichen Betrieben Tätigen, so ergibt sich ein absolut ungenügendes Reservoir für die an- und ungelernten Berufe. Es ist auch anzunehmen, daß der verbleibende Rest qualitativ nicht sehr hochstehend ist.

Die zweite grundsätzliche Ueberlegung, die zur Förderung der Lehrlingsausbildung und damit zur Nachwuchsförderung überhaupt führt, ist die Tatsache, daß die Textilindustrie einem stetigen Schwund der Schweizer Arbeiterschaft gegenübersteht. Folgende Zahlen sollen dies belegen:

Rückgang der Schweizer in der Textilindustrie

Jahr	Verlust an Schweizer Arbeitskräften
1952/62	18 612 (= 32,4 %)
1959/62	6 637 (= 14,6 %)
1962/63	2 637 (= 6,8 %)

Die Hälfte des Rückgangs, der in den letzten Jahren durchschnittlich 2200 bis 2500 Schweizer und Schweizerinnen jährlich ausmachte, ist einerseits verursacht durch den natürlichen Abgang von Personal infolge Pensionierung, Tod, Unfall usw. und andererseits durch die Abwanderung in andere Wirtschaftszweige, vor allem in den sogenannten tertiären Sektor, d. h. in den Bereich der Dienstleistungsbetriebe. Es liegt auf der Hand, daß der Schwund nicht mehr lange in diesem Ausmaß weitergehen darf, sonst käme es dazu, daß in nicht allzu ferner Zeit die Textilindustrie praktisch keine schweizerischen Arbeiter mehr aufweisen würde. Eines der besten Mittel, junge Schweizer als Nachwuchs für die abgehenden Schweizer Arbeitskräfte zu gewinnen, ist nun die Lehrlingsausbildung. Auf dem Hintergrund der genannten Zahlen zeigt sich, welch dringendes und wesentliches Anliegen die Förderung des Lehrlingswesens in der Textilindustrie ist.

Der Ausbau hat sich in den letzten Jahren in zwei Richtungen bewegt. Einerseits sind zahlreiche neue und moderne Lehrberufe geschaffen worden. Wir erinnern beispielsweise an den Weberei-Vorrichter, Spinnerei-Mechaniker, Zwirnerei-Mechaniker oder an den Tuchmacher, die Industriekunststopferin, den Maschinenwirker, die Konfektionsscheiderin für Trikotoberkleider usf. Mit diesen neuen Berufslehren wollte man den verschiedenen Sparten und Produktionsrichtungen, die noch über keine solchen Ausbildungsmöglichkeiten verfügten, die Lehrlingsausbildung neu zugänglich machen. Zugleich wollte man moderne, dem neuesten Stand der Technik angepaßte und für die Jugend attraktive Berufe einführen.

Die meisten der neuen Berufe sind Kaderberufe, was bedeutet, daß der Lehrling nach Abschluß der Lehre und nach Bewährung in der Praxis normalerweise in eine Vorgesetztenstellung aufsteigen sollte. Neben dem Ausbau der Lehrberufe sind andererseits große Anstrengungen gemacht worden, die Jugendlichen, Eltern, Berufsberater und Lehrer über die Berufs- und Lehrmöglichkeiten in der Textilindustrie zu informieren. Es sind dabei alle zur Verfügung stehenden Mittel der Information ausgeschöpft worden, wie zum Beispiel Broschüren, Berufsbilder, Reportagen, Filmvorführungen, Berufsausstellungen, Zeitungsartikel usf.

Nachdem nun eine gewisse Periode solcher Bemühungen verstrichen ist, ist es interessant, die Frage zu stellen, ob schon gewisse Resultate vorliegen. Einen Anhaltspunkt darüber gibt die Veröffentlichung des BIGA «Lehrabschlußprüfungen und Lehrverträge im Jahre 1963», wobei vor allem die Statistik über die «Nachwuchsverhältnisse in einzelnen Berufen» sehr aufschlußreich ist. In dieser Statistik der Nachwuchsverhältnisse in einzelnen Berufen sind in der Abteilung Textilberufe insgesamt 30 männliche und 12 weibliche Lehrberufe, die vom BIGA offiziell anerkannt sind, aufgeführt. Betrachten wir zuerst die Gesamtzahlen der Lehrlinge und Lehrtöchter 1963 im Vergleich mit früheren Jahren:

Total der Lehrverhältnisse in der Textilindustrie

	Lehrlinge	Lehrtöchter
1954	135	83
1958	185	131
1963	258	119
Anzahl Berufe	30	12

Aus diesen Zahlen ergibt sich deutlich, daß das Lehrlingswesen in der Textilindustrie einen Aufschwung genommen hat. Prozentual sind sogar hohe Zuwachsraten festzustellen. Im gesamten ist die Zahl der Lehrlinge und Lehrtöchter aber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten gering. Ein gewisser Kadernachwuchs kann auf diese Weise zwar gewonnen werden, aber auch allein auf den Kaderbedarf bezogen, sind die jetzt vorhandenen Lehrlingszahlen ungenügend. Wenn man bedenkt, daß die Textilindustrie rund 900 Fabrikbetriebe aufweist, so sieht man sofort, daß der überwiegende Teil der Firmen sich nicht mit Lehrlingsausbildung befaßt. Obwohl die Verhältnisse in der Maschinenindustrie anders liegen, da dort mehr gelernte Arbeiter benötigt werden

als in der Textilindustrie, ist ein Vergleich mit den Lehrlingsbeständen in jener Industrie interessant. In der Metall- und Maschinenindustrie, die etwa viermal mehr Beschäftigte aufweist als die Textilindustrie, bestanden im Jahre 1963 rund 43 000 Lehrverhältnisse, d. h. 110mal mehr als in der Textilindustrie. Auf die Beschäftigten umgerechnet entfiel 1963 in der Metall- und Maschinenindustrie auf 7 Beschäftigte 1 Lehrling, hingegen in der Textilindustrie traf es auf 182 Beschäftigte nur 1 Lehrling. Die «Lehrlingsdichte» ist somit in der Metall- und Maschinenindustrie rund 27mal größer.

Ueber die Lehrlingszahlen in einzelnen Berufen gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

Lehrberufe mit 10 und mehr Lehrlingen und Lehrtöchtern im Jahr 1963

	1963	1961	1958
Spinnerei und Weberei			
Spinnerei-Mechaniker	14	—	—
Weberei-Vorrichter	39	3	—
Wollweber	19	11	9
Gummibandweber	10	16	—
Dessinatur			
Textilentwerfer, -innen, Textilzeichner	23	69	87
Patroneure, Patroneuse	17	19	22
Wirkerei und Strickerei			
Maschinenwirker- und -stricker	13	11	17
Maschinenstrickerinnen	16	29	36
Konfektionsnäherin für Trikotoberkleider	44	16	—
Veredlung			
Färber	61	66	35
Stickerei			
Technische Stickereizeichner und -zeichnerinnen	23	33	—
Stickereientwerfer (-innen)	25	17	—
Bunt- und Weißstickerinnen	19	24	30

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß es nicht einmal die Hälfte der Lehrberufe in der Textilindustrie auf 10 Lehrlinge gebracht hat. Ansehnliche Bestände weisen auf: die Berufe des Weberei-Vorrichters (39), der Konfektionsschneiderin für Trikotoberkleider (44), des Färbers (61) und die Stickereiberufe (23 bzw. 25) sowie die Textilentwerfer und Textilzeichner (25). Einen im Verhältnis zu der Zahl der benötigten und beschäftigten Arbeiter und Kader genügenden Bestand läßt sich etwa beim Färber feststellen. Auch bei den Textilentwerfern und -zeichnern ist, wie die Erfahrung beweist, ein genügender Lehrlingsbestand vorhanden. Die Nachfrage nach Lehrstellen ist in diesen Berufen manchmal eher größer als das Angebot. Bei der Konfektionsschneiderin für Trikotoberkleider ist der Bestand an Lehrlingen regional ziemlich einseitig konzentriert.

Für den Beruf des Weberei-Vorrichters konnte innert kurzer Zeit eine größere Anzahl Lehrlinge gefunden werden. Eigentlich sollten die im Beruf des Wollwebers in der Ausbildung stehenden Lehrlinge sowie diejenigen, die den Zettelauflegerberuf erlernen (8) mit der Zeit im Beruf des Weberei-Vorrichters zusammengefaßt werden, da dieser die bisherigen Lehrberufe des Wollwebers und des Zettelauflegers ersetzt. Auch die Gesamtzahl der Lehrlinge in der Webereiindustrie, die 66 beträgt, ist noch bei weitem ungenügend, um auch nur den Nachwuchsbedarf für das untere und mittlere Kader zu befriedigen.

Neben den in der Zusammenstellung aufgeführten Berufen gibt es noch eine ganze Reihe mit sehr wenigen Lehrverhältnissen, wie z. B. den Bleicher (1), den Farbkocher (3), Dessinschläger (2), Zwirnerei-Mechaniker (2), Seiler (4) usf. Zum Teil handelt es sich dabei um neu geschaffene Berufe, die sich noch im Anlaufstadium befinden. Es wird aber großer Anstrengungen bedürfen, auch in solchen Berufen noch einen Durchbruch zu größeren Beständen zu erzielen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß in der Lehrlingsausbildung gewisse Anfangserfolge erzielt worden sind. Vor allem verfügt die Textilindustrie nun in praktisch allen Branchen und Sparten über gut konzipierte und offiziell anerkannte Lehrberufe. In gewissen neuen, aber auch bisherigen Berufen ist ein erster Schritt getan worden und ein Grundstock von Lehrlingen vorhanden. Dies ist auch wichtig für den Ausbau des berufskundlichen Unterrichts an den Gewerbeschulen der Textilregionen, wo nun neben der Gewerbeschule Rüti auch die gewerblichen Berufsschulen von Langenthal und Zofingen ausgesprochene Textilklassen führen. Mehr als ein bescheidener Anfangserfolg ist aber noch nicht vorhanden; es hat noch keine Grundwelle der Lehrlingsausbildung eingesetzt, die nur zustande käme, wenn der überwiegende Teil der Firmen der Textilindustrie die Lehrlingsausbildung an die Hand nehmen würde. Es ist zu hoffen, daß dies nicht nur ein Wunsch bleiben, sondern Realität wird. Denn nur dann, wenn auf breitester Front die Anstrengungen zum Ausbau des Lehrlingswesens in der Textilindustrie einsetzen, kann der dringend notwendige Nachwuchs einigermaßen gesichert werden.

Rohstoffe

Die Zukunft der Chemiefasern

Viskoseforschung zur Weiterzüchtung der Zellulosechemiefaser

Rudolf Seidl, Generaldirektor der Chemiefaser Lenzing Aktiengesellschaft

(UCP) Prophet zu sein, ist seit biblischen Zeiten schon immer eine undankbare Sache gewesen. Im letzten halben Jahrhundert aber hat sich, auf der Grundlage der gegen Ende des 19. Jahrhunderts erfundenen Kunstseide aufbauend, eine ungeahnt stürmische Entwicklung auf dem Gebiet der Chemiefasern vollzogen und gerade in unserer Generation zu einer solchen Ueberfülle von neuen Faserarten, neuen Verarbeitungsprozessen, neuen Grundsätzen planmäßiger Fasermischungen, neuen Spinn- und Webverfahren, neuen Ausrüstungsmethoden geführt, daß es eine schwierigere Aufgabe ist als je zuvor, voraussagen zu wollen, wie die Entwicklung nun weitergehen wird. Hinzu kommt, daß die Konkurrenz der synthetischen Chemiefasern den Naturfasern, aber auch den klassischen Chemiefasern auf Zellulosebasis den Ansporn gegeben hat, alle Anstrengungen zur Weiterentwicklung dieser Produkte zu unternehmen. So ist auch auf diesem Gebiet alles in Bewegung geraten.

Wieweit es überhaupt sinnvoll ist, Naturfasern durch Nachbehandlungsprozesse mit einzelnen Eigenschaften auszustatten, die die synthetischen Fasern ohnehin haben, soll hier nicht näher erörtert werden. Das wesentlichste Charakteristikum, das neben den artspezifischen Eigenschaften der verschiedenen synthetischen Fasern allen